

BEFÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE GYMNASIEN UND FMS

1. Auszug aus der Verordnung über die schulische Laufbahn
2. Reglement über die Leistungsbeurteilung an den basel-landschaftlichen Gymnasien und Ergänzungen Gymnasium Oberwil
3. Übertritte und Wechsel

Version SJ 2025/2026 (ersetzt alle früheren Versionen)

1. Auszug aus der Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung)

(Stand 1. August 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 88 Bst. f des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, beschliesst:

1 Allgemeines

1.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Beurteilung, die Beförderung, das Zeugnis und den Übertritt in den schulischen Angeboten der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II.

§ 3 Grundlegende Begriffe

¹ Beurteilung heisst, die Lernleistung bzw. den Kompetenzstand und das schulische Verhalten der Schülerinnen und Schüler anhand von Bezugsnormen vergleichend zu beschreiben und zu bewerten.

² Fächer sind in der Stundentafel ausgewiesene Lerngebiete oder Teilbildungsbereiche.

³ Im Lehrplan werden Bildungsziele mit Orientierungspunkten sowie Kompetenzen mit den entsprechenden Anforderungsprofilen in den einzelnen Fächern umschrieben.

⁴ Unter Lern- und Arbeitsverhalten werden das Lernen, die Mitwirkung im Unterricht und die Bearbeitung von Hausaufgaben und Lernaufträgen ausserhalb der Unterrichtszeit verstanden.

⁵ Unter Sozialverhalten wird der Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrerinnen und Lehrern und weiteren an der Schule Beteiligten verstanden.

⁶ Unter Persönlichkeitsentwicklung wird der Prozess beim Aufbau von Selbst- und Sozialkompetenzen verstanden. Persönlichkeitsentwicklung zeigt sich im beobachtbaren Verhalten, das in den Abs. 4 und 5 beschrieben wird.

§ 4 Arten von Bezugsnormen

¹ Die individuelle Bezugsnorm stellt den Lernzuwachs bzw. die Kompetenzentwicklung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers fest.

² Die lernzielorientierte Bezugsnorm vergleicht die Lernleistung bzw. den Kompetenzstand mit den vorgegebenen Bildungszielen und Orientierungspunkten des jeweiligen Lehrplans.

³ Die Bezugsnorm der Vergleichsgruppe vergleicht die Lernleistung bzw. den Kompetenzstand mit den erreichten Leistungen bzw. Kompetenzen anderer Schülerinnen und Schüler der Klasse, anderer Klassen oder des Schuljahrgangs.

§ 5 Formen der Beurteilung

¹ Die Leistungsbeurteilung misst anhand der Bezugsnormen die Leistungen bzw. den Kompetenzstand der Schülerin oder des Schülers. In bezeichneten, schulischen Beurteilungssituationen bildet sie die Grundlage für das Zeugnis und den Beförderungsentscheid.

² Die Gesamtbeurteilung umfasst eine Gesamtwertung unter Einbezug des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens, der Persönlichkeitsentwicklung und der persönlichen und situativen Lernvoraussetzungen im Hinblick auf die mutmassliche weitere Entwicklung der Schülerin oder des Schülers und die Anforderungen der weiterführenden Ausbildungen.

³ Die Selbsteinschätzung ist die Fähigkeit der Schülerin oder des Schülers, eigene Stärken, Schwächen, Neigungen und Begabungen zu erkennen.

⁴ Die allgemeine Lerndiagnostik ist die praxisnahe Rückmeldung, welche die Lehrerinnen und Lehrer den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zur Unterstützung des Lernens geben.

§ 6 Leistungserhebungen

¹ Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Lernziele und Kompetenzen werden insbesondere durch schriftliche und mündliche Prüfungen, durch schriftliche, gestalterische und praktische Arbeiten sowie durch mündliche und praktische Beiträge erhoben.

^{1bis} Die Grundsätze für digitale Leistungserhebungen sind in den Reglementen zur Leistungsbeurteilung festgelegt und werden an den Schulen in entsprechenden Richtlinien konkretisiert.

² Die Leistungserhebung kann einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden.

³ Die Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Form der Leistungserhebung, die Lernziele und die Grundsätze der Beurteilung.

⁴ Die Leistungserhebung wird in Worten, mit Prädikaten, Noten oder einer anderen Bewertungsform dokumentiert.

§ 9 Leistungsbeurteilung im Zeugnis

¹ Die Leistungsbeurteilung im Zeugnis erfolgt in Noten oder Prädikaten.

² Die Noten haben folgende Bedeutung:

- a. Note 6: sehr gut;
- b. Note 5: gut;
- c. Note 4: genügend;
- d. Note 3: ungenügend;
- e. Note 2: schwach;
- f. Note 1: sehr schwach.

³ Prädikate für die Leistungsbeurteilung sind:

- a. «Hohe Anforderungen erfüllt»;
- b. «Erweiterte Anforderungen erfüllt»;
- c. «Grundanforderungen erfüllt»;
- d. «Grundanforderungen nicht» bzw. «teilweise erfüllt».

§ 10 Unredlichkeiten und verspätete Abgabe

¹ Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei der Benutzung oder der versuchten Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln oder der Aneignung von fremdem geistigem Eigentum, kann die Lehrerin oder der Lehrer die erreichte Note oder das erreichte Prädikat für die Prüfung, die Klausur oder Arbeit bis zur tiefst möglichen Bewertung reduzieren oder eine Wiederholung der Leistungserhebung anordnen.

² Die verspätete Abgabe von Arbeiten kann mit einem Abzug von 1 Notenpunkt oder mit einer Verminderung des Prädikats um 1 Stufe geahndet werden.

1.2 Zeugnis und Beförderungssentscheid

§ 11 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gibt die während eines Schuljahres oder eines Semesters von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten Leistungen wieder. Es enthält folgende Angaben:

- a. die Noten oder Prädikate der Leistungsbeurteilung in den Beförderungsfächern sowie in weiteren Fächern mit Leistungsbeurteilung;
- b. einen Hinweis auf die Beurteilung nach erweiterten bzw. reduzierten individuellen Lernzielen;
- c. einen Hinweis auf die Inanspruchnahme von Massnahmen der integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, der separativen Speziellen Förderung und der Sonderschulung;
- d. den Beförderungssentscheid;
- e. Bestätigung des Besuchs von nichtbeurteilten Freifächern;
- f. einen Hinweis auf den Besuch von Unterricht zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur;
- g. die unentschuldigten Absenzen in Lektionen im Zeugnis der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II;
- h. einen Vermerk im Zeugnis bei Verkürzung der Beurteilungsperiode um mehr als 10% der gesamten Unterrichtszeit.

³ Die Notensetzung erfolgt in ganzen und halben Noten.

⁴ Ergibt der Durchschnitt aller Noten der Leistungsbeurteilung nach der vollen Zahl einen Wert von 1 Viertel (0,25) oder 3 Vierteln (0,75), ist dieser auf die nächst höhere Zeugnisnote aufzurunden.

⁵ Das Zeugnis wird der Schülerin oder dem Schüler spätestens am Ende der zweitletzten, im Gymnasium spätestens am Ende der letzten Woche der Beurteilungsperiode abgegeben.

⁶ Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie das Zeugnis zur Kenntnis genommen haben. Wird die Unterschrift verweigert, lautet der Vermerk im Zeugnis «Kenntnisnahme verweigert».

⁷ Die austretende Schülerin oder der austretende Schüler erhält das Zeugnis, wenn er oder sie allen Verpflichtungen gegenüber der Schule nachgekommen ist.

⁸ Bei Austritten während der Beurteilungsperiode wird ein Zeugnis ausgestellt, wenn eine Beurteilung möglich ist. Ansonsten wird eine Bestätigung des Unterrichtsbesuchs ausgestellt. Es erfolgt kein Beförderungssentscheid.

§ 12 Nicht absolvierte Leistungserhebungen

¹ Nicht absolvierte Leistungserhebungen sind nach Möglichkeit und im Ermessen der Lehrerin oder des Lehrers vor dem Notenabschluss nachzuholen.

² Ist die Beurteilung mit Noten oder Prädikaten im Zeugnis aufgrund zu wenig absolvierter Leistungserhebungen nicht möglich, setzt die Schulleitung den Umfang und den Zeitpunkt der nachzuholenden Leistungserhebungen fest.

³ Das Zeugnis wird bis zum Vorliegen der Resultate der nachzuholenden

Leistungserhebungen oder bis zur gesetzten Frist einbehalten.

⁴ Werden die Leistungserhebungen nicht nachgeholt, wird ein Zeugnis mit dem Vermerk «keine Leistungsbeurteilung gemäss § 12 Abs. 4» ausgestellt. Es erfolgt die Nichtbeförderung.

§ 13 Beförderungssentscheid

¹ Der Beförderungssentscheid ergeht aufgrund der während der Beurteilungsperiode erbrachten Leistungen in den Beförderungsfächern und bestimmt als Bestandteil des Zeugnisses den weiteren Verlauf der Schullaufbahn.

³ Beförderungssentscheide bei Jahrespromotion sind «befördert» und «nicht befördert».

§ 15 Zuständigkeit

¹ Der Klassenkonvent bestätigt die Zeugnisnoten bzw. die Prädikate und fällt den Beförderungssentscheid.

§ 16 Information

¹ Die Erziehungsberechtigten einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers oder die Schülerin oder der Schüler erhalten auf Verlangen von den unterrichtenden Personen und Personen mit einem erweiterten pädagogischen, sozialpädagogischen oder pädagogisch-therapeutischen Auftrag Auskunft über die Leistungsbeurteilung, das Zustandekommen der Noten und Prädikate sowie über die Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens.

² Bei provisorischem Beförderungssentscheid, Nichtbeförderung oder Austritt erhalten die Eltern von volljährigen Schülerinnen und Schülern oder die Inhaber oder Inhaberinnen eines erwachsenenschutzrechtlichen Mandats, das die persönliche Fürsorge umfasst, auf Verlangen Auskunft gemäss Abs. 1.

1.3 Individuelle Beurteilung

§ 18 Massnahmen zum Nachteilsausgleich

¹ Besteht ein Anspruch auf Nachteilsausgleich gemäss § 5b Bildungsgesetz vom 6. Juni 2020, werden die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert, dass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.

² Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.

³ Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch den Schulpsychologischen Dienst oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie indiziert und spätestens alle 3 Jahre oder beim Stufenübertritt überprüft werden.

⁴ Die Schulleitung legt jährlich auf Antrag des Klassenkonvents oder von sich aus und unter Berücksichtigung allfälliger spezieller Vorgaben des Bundes die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest.

⁶ Die Schulleitung bzw. die Prüfungsleitung kann die indizierende Fachstelle für die Festlegung der Massnahme beiziehen.

§ 22 Überspringen eines Schuljahres

¹ Eine besonders leistungsfähige Schülerin oder ein besonders leistungsfähiger Schüler kann ein Schuljahr überspringen.

² Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler richten ein schriftliches Gesuch an den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin.

³ Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch auf Antrag der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers oder des Klassenkonvents.

§ 23 Umgang mit fehlenden sprachlichen Voraussetzungen

¹ Für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die Volksschule noch nicht 3 Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft gewesen sind oder die über wenig Deutschkenntnisse verfügen, entscheidet der Klassenkonvent nach dem 1. Schuljahr im deutschen Sprachgebiet über die Beförderung aufgrund einer Gesamtbeurteilung der Schülerin oder des Schülers ohne Prädikate und Noten. Der Vermerk im Zeugnis lautet «Beförderungsentscheid gemäss § 23 Abs. 1».

² In den beiden folgenden Schuljahren entscheidet der Klassenkonvent auf der Grundlage des Berichts zum Sprachstand Deutsch als Zweitsprache, ob das Zeugnis aufgrund einer Gesamtbeurteilung oder mittels Prädikaten und Noten erfolgt. Bei der Gesamtbeurteilung erfolgt diese gemäss Abs. 1.

³ Für den Übertritt an eine weiterführende Schule oder in die duale Berufsbildung mit Berufsmaturität gelten die allgemeinen Übertrittsbedingungen. Die Abs. 1 und 2 kommen in der Regel nicht zur Anwendung. Die Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH kann auf Empfehlung der Schulleitung der Sekundarstufe I aus triftigen Gründen Ausnahmen bewilligen. Sie teilt die Ausnahmebewilligung der aufnehmenden Schule mit.

⁴ Schülerinnen und Schüler am Gymnasium und an der Fachmittelschule, die gemäss dem Reglement über die Förderung zugezogener Schülerinnen und Schüler in den Sprachen Deutsch und Französisch einen Förderunterricht während maximal 2 Schuljahren besuchen, wird die Note des Fachs, in der Förderunterricht besucht wird, im Zeugnis nicht angerechnet. Der Vermerk im Zeugnis lautet «keine Anrechnung der Note gemäss § 23 Abs. 4».

⁵ Im letzten Unterrichtsjahr eines Fachs werden keine Ausnahmeregelungen bewilligt.

§ 24 Leistungsstörungen

¹ Die Schulleitung kann auf Antrag des Klassenkonvents aufgrund von vorübergehenden Umständen, welche die Schülerin oder den Schüler im Lernen erheblich behindern, nötigenfalls auf der Grundlage der Abklärung durch eine Fachstelle, von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen. Der Vermerk im Zeugnis lautet «Leistungsbeurteilung gemäss § 24 Abs. 1».

² Beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II sowie im letzten Unterrichtsjahr eines Fachs kommt Abs. 1 in der Regel nicht zur Anwendung. Die Schulleitung der abgebenden Schule kann aus triftigen Gründen Ausnahmen bewilligen. Der Vermerk im Zeugnis lautet «Leistungsbeurteilung gemäss § 24 Abs. 2».

2.6 Sekundarstufe II

2.6.1 Inhalte und Formen der Beurteilung

§ 57 Inhalte der Beurteilung an der Fachmittelschule und an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums

¹ Die Beurteilung umfasst die Leistungsbeurteilung und die Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerin oder des Schülers.

§ 58 Formen der Beurteilung an der Fachmittelschule und an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums

¹ Die Leistung in den promotionsrelevanten Fächern wird in Form von Noten beurteilt. Die Leistung in Freifächern kann beurteilt werden.

² Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt in der Mitte jeden Schuljahres ein Standortgespräch mit den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler auf der Grundlage der Leistungsbeurteilung in den einzelnen Fächern durch. Im Standortgespräch wird zusätzlich die weitere Laufbahn thematisiert.

³ In Absprache mit der Schulleitung kann die Klassenlehrerin oder der

Klassenlehrer das Standortgespräch an eine Stellvertretung delegieren.

⁴ Über das Gespräch wird eine Aktennotiz erstellt. Diese enthält Aussagen zur schulischen Leistung und kann mit einer Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens ergänzt werden. Die zuständige Dienststelle legt die Beurteilungskriterien fest.

2.6.2. Beförderung

§ 59 Zeugnis und Beförderungsentscheid

¹ An der Fachmittelschule und an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums gilt die Jahrespromotion.

³ Im letzten Schuljahr bzw. im letzten Semester erfolgt ein Zeugnis ohne Beförderungsentscheid.

§ 60 Beförderung an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums

¹ Die Beförderung erfolgt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. höchstens 3 Noten unter 4;
- b. mindestens doppelt so viele Pluspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten über 4 von der Note 4) als Minuspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten unter 4 von der Note 4).

² Erfolgt die Aufnahme an die Fachmittelschule oder die Maturitätsabteilung des Gymnasiums provisorisch, ist eine Repetition am Ende des ersten Schuljahres nicht möglich. Bei Nichtbeförderung erfolgt der Austritt aus der Schule.

§ 60a Beförderung an der FMS

Die Beförderung an der Fachmittelschule erfolgt, wenn die 3 folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. höchstens 3 Noten unter 4;
- b. der Durchschnitt aus allen Noten beträgt mindestens 4.0;
- c. die Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach unten beträgt nicht mehr als 2.0 Punkte.

§ 63 Nichtbeförderung

¹ Die Nichtbeförderung erfolgt, wenn die Bedingungen der Beförderung nicht erreicht werden.

² An der Fachmittelschule und an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums kann bei Nichtbeförderung das Schuljahr wiederholt werden, wenn im Zeugnis die Summe der Minuspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten unter 4 von der Note 4) um höchstens 2 Punkte grösser ist als die Summe aller Pluspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten über 4 von der Note 4). Wird diese Bedingung nicht erfüllt, erfolgt der Austritt aus der Schule.

³ Der Eintritt in die Wiederholungsklasse erfolgt definitiv.

⁵ Die Wiederholung des letzten Schuljahres wird in der jeweiligen Prüfungsverordnung geregelt.

§ 64 Wiederholte Nichtbeförderung

Mit der 2. Nichtbeförderung erfolgt der Austritt aus der Schule.

§ 65 Nicht erbrachte Leistungen

¹ Fehlt eine Leistung, die Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist, kann die Schulleitung eine Nichtbeförderung verfügen. Vorgängig gibt sie soweit möglich angemessene Gelegenheit, die versäumten Leistungen nachzuholen.

² Wird die Leistung in der von der Schulleitung gesetzten Frist oder bis zum Abgabetermin der Zeugnisse nicht erbracht, wird ein Zeugnis mit dem Vermerk «Nichtbeförderung gemäss § 65 Abs. 2» ausgestellt.

³ Liegt die von der Schulleitung gesetzte Frist nach dem Abgabetermin der Zeugnisse, wird die Abgabe des Zeugnisses bis Fristende ausgestellt.

§ 66 Freiwillige Wiederholung

¹ Die freiwillige Wiederholung gilt als Nichtbeförderung.

² Die freiwillige Wiederholung kann auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers von der Schulleitung in der Regel auf Semester- oder Schuljahresbeginn bewilligt werden.

³ Die Aufnahme in die Wiederholungsklasse erfolgt definitiv.

⁴ Eine Nichtbeförderung am Ende des freiwillig wiederholten Schuljahres hat den Austritt gemäss § 64 zur Folge.

2. Reglement über die Leistungsbeurteilung an den basellandschaftlichen Gymnasien

(Stand 1. August 2025)

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Notengebung an den Basellandschaftlichen Gymnasien.

§ 2 Grundsätze

¹ Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler ist Teil des Berufsauftrags der Lehrpersonen.

² Die Lehrpersonen haben ihre Noten zu verantworten und müssen sie belegen können. Im Beschwerdefall hat die Schülerin oder der Schüler die entsprechenden Originale beizubringen.

³ Die Lehrpersonen haben bei Leistungserhebungen eine repräsentative Auswahl des behandelten Stoffs zu berücksichtigen und den Schwierigkeitsgrad entsprechend den vorbereitenden Übungen in der Klasse oder im Kurs zu gestalten.

⁴ Sie verständigen sich in ihren Fachschaften im Rahmen der Lehrpläne über Lernziele, Leistungsanforderungen und die damit verbundenen Aspekte der Notengebung und nehmen ihre Verantwortung für die Förderung und Selektion der Schülerinnen und Schüler wahr, indem sie die Anforderungen so gestalten, dass eine deutliche Notenstreuung entstehen kann.

⁵ Sie geben die Rahmenbedingungen für die Notengebung rechtzeitig bekannt.

§ 3 Noten

¹ Noten bewerten überprüfbare Leistungen, insbesondere Wissen, Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

² Einsatz und Arbeitshaltung werden nicht benotet.

³ Der Klassendurchschnitt der Zeugnisnoten soll in einem Fach in der Regel nicht über der Note 5 und nicht unter der Note 4 liegen. Ausnahmen sind an der Notenkonferenz zu begründen. Desgleichen ist zu begründen, wenn die Noten bei einem Drittel oder mehr in einer Klasse nicht genügend sind.

⁴ Die Leistungserhebungen während einer Beurteilungsperiode werden mit ganzen, halben, Viertel- oder Zehntelnoten bewertet.

⁵ Der Durchschnitt aller Noten von Leistungserhebungen wird für die Zeugnisnote auf die nächste halbe Note gerundet; ergibt sich eine Viertelnote, so ist die Zeugnisnote aufzurunden.

§ 4 Arten von Leistungserhebungen

¹ Folgende Arten von Leistungserhebungen bestehen:

- a. schriftlich;
- b. mündlich;
- c. gestalterisch;
- d. praktisch;
- e. sportlich.

² Es bestehen folgende Durchführungsformen von Leistungserhebungen:

- a. analog;
- b. digital.

³ Kommen digitale Tools zum Einsatz, die besondere Risiken mit sich bringen, müssen diese vorgängig den datenschutzrechtlichen Prüfprozess gemäss § 12 IDG durchlaufen.

⁴ Die Schulen definieren im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts ihres Schulprogramms folgende Eckpfeiler für Leistungserhebungen:

- a. Prüfungsinhalte und Anforderungsniveau;
- b. Ausgestaltungsform der analogen Leistungserhebungen;
- c. Ausgestaltungsform der digitalen Leistungserhebungen;
- d. IT-Infrastruktur für die jeweiligen Prüfungsformen;

- e. alternative Leistungserhebung bei Störung der IT-Infrastruktur;
- f. Form der eidesstattlichen Erklärung für analoge und digitale Leistungserhebungen.

§ 5 Gewichtung der Leistungserhebungen und Streichung von Noten

- ¹ Die Leistungserhebungen gemäss § 4 werden benotet und können unterschiedlich gewichtet werden.
- ² Vor Ansetzung der Leistungserhebung sind der Prüfungsstoff und die Gewichtung der Note bekannt zu geben.
- ³ Das Gewicht einer einzelnen Leistungserhebung darf nicht mehr als 1/3 der Zeugnisnote ausmachen.
- ⁵ Die Streichung von Noten ist zulässig, wenn sie auf die ganze Klasse oder den ganzen Kurs angewandt wird und die Mindestzahl an Noten gemäss §6 Abs. 1 trotzdem erreicht wird.
- ⁶ Zusatzarbeiten, die zu zählenden Noten führen, müssen der ganzen Klasse angeboten werden.

§ 6 Rahmenbedingungen der Leistungserhebungen und der Notengebung

- ¹ Pro Beurteilungsperiode und Fach mit bis zu 2 Wochenlektionen sind mindestens 4 Noten, mit mehr als 2 Wochenlektionen mindestens 5 Noten zu setzen. Ausnahmen beschliesst die Schulleitung.
- ^{1bis} Bis zum Standortgespräch in der Mitte der Beurteilungsperiode muss das Gewicht der gesetzten Noten zwischen 40 % und 60 % des Gewichts aller Noten der Beurteilungsperiode liegen.
- ² Im Klassen- und Kursverbund dürfen pro Tag nicht mehr als 2, pro Woche nicht mehr als 4 Leistungserhebungen gemäss § 4 Abs. 1 Bst. a und b durchgeführt werden.
- ^{2bis} Finden Leistungserhebungen auf Anordnung der Schulleitung im Rahmen von Prüfungswochen statt, so gelten die Einschränkungen von § 6 Abs. 2 nicht.
- ³ Die Ankündigung von Leistungserhebungen hat spätestens 1 Woche vor dem Termin der Leistungserhebung zu erfolgen.
- ⁴ Unangekündigte Leistungserhebungen sind zulässig. Die Anzahl unangekündigter Leistungserhebungen ist bei Schuljahresbeginn den Schülerinnen und Schülern bekannt-zugeben. Sie dürfen insgesamt nicht mit mehr als 20 % in die Zeugnisnote einfließen.
- ⁵ Die Rückgabe der Leistungserhebungen erfolgt nach spätestens 2 Wochen. Eine ausnahmsweise spätere Rückgabe ist rechtzeitig bekannt zu geben und zu begründen.
- ⁶ Die nächste Leistungserhebung der gleichen Art gemäss § 4 darf im selben Fach erst stattfinden, wenn die vorherige im üblichen Verfahren korrigiert und die Note eröffnet worden ist.
- ⁷ Die Beurteilung von mündlichen Leistungen ist in den modernen Sprachen obligatorisch, für die anderen Fächer freiwillig. Die Dauer des Beobachtungszeitraums, die Beurteilungskriterien und Form und Zeitpunkt der Rückmeldung und Beurteilung sind den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Beurteilungsperiode bekannt zu geben.
- ⁸ Die Lehrperson entscheidet im Rahmen der Anordnung der Leistungserhebung über die Zulassung der Hilfsmittel.

§ 7 Notenschluss

Nach Notenschluss können Nachholprüfungen oder Leistungserhebungen, die für das Zeugnis der folgenden Beurteilungsperiode zählen, angesetzt werden. (Leistungserhebungen, die für das Zeugnis der folgenden Beurteilungsperiode zählen, sind am Gymnasium Oberwil nach Notenschluss nicht zulässig; Konventsbeschluss vom 15.05.2014).

§ 8 Fernbleiben von Leistungserhebungen und unredliches Verhalten anlässlich einer Leistungserhebung

- ¹ Das Fernbleiben von Leistungserhebungen ist umgehend bei der Lehrperson zu begründen.
- ² Das Fernbleiben hat in der Regel die Ansetzung eines Termins für eine

Nachholprüfung zur Folge.

^{2bis} Die Schulleitung kann auf Antrag der Lehrperson eine Nachholprüfung oder mehrere Nachholprüfungen durch eine schriftliche Gesamtprüfung in der Mitte oder am Ende einer Beurteilungsperiode ersetzen. Das Gewicht der Gesamtprüfung entspricht der Summe der Gewichte der verpassten Leistungserhebungen, allenfalls in Abweichung von § 5 Abs. 3.

⁴ Unredliches Verhalten in einer Leistungserhebung wird mit einem Abzug in der Bewertung oder mit dem Einziehen und der Wiederholung der Prüfung geahndet. Die Lehrperson entscheidet je nach Schwere des Falles.

§ 8a Übergangsbestimmungen

² Bei Remotionen oder anderen Verzögerungen der schulischen Laufbahn sowie bei Beschleunigungen derselben kommen die Bestimmungen für die entsprechende Jahrgangsstufe zur Anwendung.

Ergänzungen und Präzisierungen zum kantonalen Reglement

I Grundsatz

Eine faire Notengebung geht vom folgenden Grundgedanken aus:

- **Transparenz** hinsichtlich Zielsetzung, Durchführung und Bewertung (Kriterien und Massstab)
- **Übereinstimmung** zwischen Unterrichts- und Prüfungsziel
- **Gleichbehandlung** der Schülerinnen und Schüler unter Abwägung ihrer Situation und in Berücksichtigung der im Lehrplan festgehaltenen Anforderungen

II Weisungen der Schulleitung

§ 1 Leistungsbeurteilungen

- ¹ Die Prüfungsarbeiten gehören den Schülerinnen und Schülern, die Aufgabenstellung ist ihnen auf Verlangen auszuhändigen. Eine Ausnahme bilden Leistungsbeurteilungen, die mit dem Ziel eines Vergleichs zwischen Klassen oder Jahrgängen standardisiert durchgeführt werden (gemeinsames Prüfen vor Ort).
- ² Die Note einer schriftlichen Leistungsbeurteilung muss schriftlich gesetzt und den Schülerinnen und Schülern abgegeben werden. Die Note für mündliche Leistungen (mündliche Mitarbeit, Referate, Vorträge u.ä.) ist klar zu vermitteln.
- ³ Der Bewertungsmassstab ist bekannt zu geben. Zulässig sind Noten von 1.0 bis 6.0.
- ⁴ Die für das Zeugnis zählenden Leistungsbeurteilungen müssen vor dem von der Schulleitung festgesetzten Notenabschluss stattfinden. Ausgenommen sind nachzuholende Leistungsbeurteilungen.
- ⁵ Alle bekannten Termine von Leistungsbeurteilungen (insbesondere vorbereitungsintensive Leistungsbeurteilungen) sind zu Beginn des Semesters innerhalb der ersten beiden Semesterwochen in SAL einzutragen.
- ⁷ Korrigierte Leistungsbeurteilungen werden mit den Klassen besprochen. Spätestens 2 Wochen nach Rückgabe müssen Mängel bei den Korrekturen gemeldet werden.

§ 2 Beurteilung mündlicher Leistungen

- ¹ Die Fachschaften legen fest, zu wie viel Prozent mündliche Leistungen bewertet werden können bzw. müssen. Die Bewertung der mündlichen Leistungen soll die Gesamtnote zu höchstens 40% bestimmen. In den modernen Sprachen muss die mündliche Leistung zu mindestens 20% gewichtet werden. Die Regelungen sind von der Schulleitung zu genehmigen.

² Die Art der Anlässe, die Kriterien und die Gewichtung der Beurteilung mündlicher Leistungen sowie die Anrechnung grösserer Referate müssen der Klasse im Voraus mitgeteilt werden.

§ 3 Zeugnisnote aus unterschiedlichen Fächern und aus Fächern des Schulpools

¹ Besteht ein Fach aus zwei Semesterfächern, so setzt sich die Zeugnisnote proportional zur Stundendotation der beiden Fächer zusammen.

² Die Zeugnisnoten der Fächer Politische Bildung, Globalisierung und Ethik werden wie folgt ermittelt:

^a Politische Bildung ist promotionsrelevant im Jahreszeugnis der 2. Klasse und wird mit dem Fach Geschichte verrechnet. Die Teilnoten werden auf Zehntelnoten gerundet und anschliessend zu gleichen Teilen zur Zeugnisnote verrechnet.

^b Globalisierung ist promotionsrelevant im Jahreszeugnis der 2. Klasse und wird mit dem Fach Geografie verrechnet. Die Teilnoten werden auf Zehntelnoten gerundet und anschliessend zu gleichen Teilen zur Zeugnisnote verrechnet.

^c Ethik ist nicht promotionsrelevant, wird jedoch im Jahreszeugnis der 2. Klasse mit Eintrag der Note aufgeführt. Für die Leistungserhebung gilt die Sonderbestimmung, dass pro Schuljahr mind. 4 Leistungserhebungen gemäss §6 des kantonalen Reglements über die Leistungsbeurteilung durchgeführt werden müssen (unabhängig davon, ob eine oder zwei Lehrpersonen das Fach unterrichten).

³ Das Fach „Anwendungen der Wirtschaft“ (AW) in der 3. Klasse im Schwerpunkt W wird wie folgt zur Zeugnisnote verrechnet:

^a Verrechnung mit dem Grundlagenfach Geografie im Verhältnis 1:2 ($\frac{1}{3}$ AW und $\frac{2}{3}$ GG). Die beiden Teilnoten werden auf Zehntelnoten gerundet zur Zeugnisnote Geografie verrechnet.

^b Verrechnung mit dem Grundlagenfach Mathematik im Verhältnis 1:3 ($\frac{1}{4}$ AW und $\frac{3}{4}$ M). Die beiden Teilnoten werden auf Zehntelnoten gerundet zur Zeugnisnote Mathematik verrechnet.

⁵ Das Fach „Anwendungen der Mathematik in den Naturwissenschaften“ (AM) (in der 3. Klasse und 4. Klasse) im Schwerpunkt B wird mit dem Grundlagenfach Mathematik wie folgt verrechnet:

- 3. Klasse: Verhältnis 1:3 ($\frac{1}{4}$ AM und $\frac{3}{4}$ M). Die beiden Teilnoten werden auf Zehntelnoten gerundet zur Zeugnisnote Mathematik verrechnet.
- 4. Klasse: im Verhältnis 1:4 ($\frac{1}{5}$ AM und $\frac{4}{5}$ M). Die beiden Teilnoten werden auf Zehntelnoten gerundet zur Zeugnisnote Mathematik verrechnet.

⁶ In den 3. und 4. Klassen der Maturitätsbeurteilung werden die Fächer Sport (SP) und Wahlfach Sport (WFSP) im Verhältnis 1:2 ($\frac{1}{3}$ SP und $\frac{2}{3}$ WFSP) ohne Zeugniseintrag auf Zehntelnoten gerundet zur Zeugnisnote Sport verrechnet.

III Konventionen des Kollegiums

§ 1 Anlage der Prüfungen

Prüfungen sollen so konzipiert sein, dass sie die Beurteilung des Wissensstandes, der Kombinationsfähigkeit, der Transferfähigkeit oder des Verständnisses ermöglichen.

§ 2 Planung der Prüfungen

Die Klassen sollen über die Prüfungen hinlänglich und rechtzeitig, wenn möglich anfangs Semester informiert werden. Die Lehrperson kündigt zu Beginn des Semesters an, ob im betreffenden Fach grössere Vorträge geplant sind. Bei benoteten Vorträgen wird das Thema den Schülerinnen und Schülern mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gegeben.

§ 3 Nachprüfungen

Nachprüfungen haben in der Regel unter gleichen Bedingungen stattzufinden wie reguläre (Ausnahme Gesamtprüfungen; vgl. kantonaies Notenreglement §8 Abs. 2bis). Nachprüfungen können nur dann parallel zum Unterricht im Unterrichtszimmer stattfinden, wenn beide Seiten einverstanden und Störungen ausgeschlossen sind.

§ 4 Förderung mündlicher Leistung

¹ Im Hinblick auf die erhöhte Bedeutung mündlicher Leistungen in Ausbildung und Beruf sowie auf die Präsentation der Maturaarbeit ist die mündliche Leistung angemessen zu fördern.

² Um die Leistungsfähigkeit aller Schülerinnen und Schüler zu fördern und bewerten zu können, bemüht sich die Lehrperson, alle Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen und zur mündlichen Mitarbeit zu bewegen.

³ Inhaltliche und sprachliche Qualität, Beteiligung (nicht Einsatz; vgl. kantonaies Reglement §3 Abs. 2) sowie Kommunikationsfähigkeit sind Kriterien für die Beurteilung mündlicher Leistungen.

§ 5 Streichnoten

Eine generelle Streichung von Noten soll sich auf Ausnahmefälle (zum Beispiel falsche Prüfungsanlage) beschränken. Hat eine Klasse unerwartet schlecht gearbeitet, sind andere Massnahmen, zum Beispiel die Verrechnung der Prüfungsergebnisse mit denjenigen einer Zusatzprüfung zum selben Thema, vorzuziehen (vgl. kantonaies Reglement §5).

§ 6 Berücksichtigung ausserordentlicher Leistungsbedingungen

Die Lehrpersonen sind befugt, in Rücksprache mit der Schulleitung und der jeweiligen Klassenlehrperson Noten zu streichen oder geringer zu gewichten, insbesondere wenn eine lange Krankheit, starke psychische Belastung oder der Neueintritt in die Klasse extreme Leistungsunterschiede verursacht hat.

Sonstige Bestimmungen

I Freifächer

§ 1 Freifächer im Zeugnis

¹ Da Freifächer auch auf weiterführende Kurse mit zählenden Noten (Wahlkurse, Ergänzungsfächer und Berufsfeld-ergänzungskurse) hinführen können, gilt grundsätzlich, dass die Beurteilung der Freifächer nach einheitlichen Kriterien durch die Vergabe von Noten erfolgt.

² Abweichend von §1 Abs. 1 erhalten folgende Freifächer im Zeugnis keine Note, sondern den Eintrag «bes»:

- a alle Kurse des «Freien Angebots» (gemäss FF-Angebotskonzept)
- b Gymband, Chor (sofern diese als Freifach belegt werden)
- c alle Sprachzertifikatsvorbereitungskurse (FCE, DELF, usw.)
- d alle sonstigen Zertifikatskurse (bsw. ECDL)
- e Theater

³ Wer einen WK/EF als Freifach besucht, kann im Zeugnis eine Note oder ein «bes» erhalten. Der Entscheid liegt bei der Schülerin oder dem Schüler. Dies muss zu Beginn geregelt werden.

§ 2 Freifächer im Abschlusszeugnis

¹ Im Abschlusszeugnis werden die Freifächer mit dem Eintrag „bes“ ausgewiesen (Ausnahmen vgl. §2 Abs. 2), dabei ist die Dauer eines Freifachs für einen Eintrag ausschlaggebend. Den Eintrag „bes“ gibt es, wenn...

- a ein 1 Semester dauerndes Freifach ganz besucht wird.
- b ein 2 Semester dauerndes Freifach ganz besucht wird.
- c ein mehr als 2 Semester dauerndes Freifach während mind. 3 Semestern besucht wird.

² Keinen Eintrag gibt es für Sprachzertifikatskurse sowie ECDL-Kurse.

II Gastschülerinnen und -schüler

§ 1 Gäste aus der Romandie

¹ Diese Schülerinnen und Schüler haben denselben Status wie die übrigen Mitglieder der Klasse. Sie schreiben alle Prüfungen mit, erhalten Noten, einen Zwischenbericht sowie ein Zeugnis. In der Regel sind sie ein Jahr bei uns. Das Jahreszeugnis wird auf der Notenbasis des 2. Semesters erstellt und trägt den Vermerk «verkürzte Beurteilungsperiode», die Noten des 1. Semesters werden gestrichen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

² Es gilt die Absenzen- und Urlaubsregelung. Im Falle von Unregelmäßigkeiten ist die Schulleitung zu informieren. Sanktionen werden in Absprache mit der Schulleitung ergriffen.

§ 2 Gäste aus dem Ausland

¹ Diese Schülerinnen und Schüler haben den Status von Hospitantinnen bzw. Hospitanten. Sie schreiben Prüfungen auf Wunsch mit, erhalten keine Noten und kein Zeugnis. Bei ihrer Rückkehr erhalten sie eine Schulbestätigung und eine Liste mit den besuchten Fächern (Zwischenbericht).

² Es gilt die Absenzen- und Urlaubsregelung. Im Falle von Unregelmäßigkeiten ist die Schulleitung zu informieren. Sanktionen werden in Absprache mit der Schulleitung ergriffen.

³ Alle Gastschülerinnen und Gastschüler sind vom Besuch des Fachs Französisch befreit. Sie erhalten für diese Zeit von der Deutschlehrperson der Klasse Aufgaben. Zusätzlich besuchen sie den speziellen Deutschkurs, der entweder in Muttenz oder Münchenstein stattfindet.

3. Übertritte und Wechsel

(Stand 05. März.2021)

3.1 Übertritte ins Gymnasium und die Fachmittelschule (FMS)

§ 4 Übertritt aus der Wirtschaftsmittelschule (WMS) und der Berufsmaturitätsschule (BMS)

¹ Ein Übertritt aus der WMS oder BMS an die Maturitätsabteilung oder an die FMS der Gymnasien ist auf Beginn des Schuljahrs möglich:

- a Der Übertritt in das 1. Schuljahr der Maturitätsabteilung oder der FMS entspricht einer regulären Aufnahme. Es gelten die entsprechenden Übertrittsbedingungen der Laufbahnverordnung.
- b Der Übertritt auf Beginn des 2. oder 3. Schuljahrs erfolgt nach einer Leistungsabklärung.

² Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Leistungsabklärung, ob und in welche Jahrgangsstufe ein Übertritt möglich ist. Eine Rückversetzung ist möglich, der Eintritt in das 3. Schuljahr der FMS ist nicht möglich.

³ Über Ausnahmen und Übertritte im Laufe des Schuljahrs sowie Übertritten aus der BM 2 entscheidet die Schulleitung gegebenenfalls nach einer Leistungsabklärung.

§ 5 Übertritt aus der Maturitätsabteilung in die FMS der Gymnasien

¹ Der Übertritt von der Maturitätsabteilung an die FMS am Ende des 1. Schuljahrs ist möglich. Der Übertritt in das 1. Schuljahr der FMS entspricht einer Aufnahme gemäss Laufbahnverordnung und richtet sich nach den entsprechenden Übertrittsbedingungen.

² Der direkte Übertritt in das 2. Schuljahr der FMS ist möglich, wenn der Durchschnitt im Zeugnis des 1. Schuljahrs am Gymnasium in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Biologie, Mathematik, Geschichte, Geographie, Bildnerisches Gestalten und/oder Musik sowie Sport mindestens 4.0 beträgt.

³ Über Ausnahmen und Übertritte im Laufe des Schuljahrs entscheidet die Schulleitung gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Klassenkonvent. Sie kann den Übertritt an eine Rückversetzung binden.

§ 6 Übertritt aus der FMS an die Maturitätsabteilung der Gymnasien

¹ Der Übertritt aus der FMS an die Maturitätsabteilung ist jeweils auf Beginn des Schuljahrs möglich. Der Übertritt erfolgt grundsätzlich mit Rückversetzung. Der Aufnahmestatus ist definitiv.

² Die Voraussetzungen für einen Übertritt sind:

- a ein Notendurchschnitt von mindestens 5.0 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Biologie;
- b ein Nachweis von Kenntnissen im gewählten Schwerpunktfach, z. B. durch eine Eignungsabklärung

³ Massgebend für das Erfüllen der Bedingungen ist das letzte Zeugnis bzw. nach erfolgreichem Erwerb des Fachmittelschulausweises oder der Fachmaturität der Fachmittelschulausweis.

⁴ Über Ausnahmen und über Übertritte im Laufe des Schuljahrs entscheidet die Schulleitung, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Klassenkonvent.

3.2 Übertritte in die BMS und WMS

§ 7 Übertritt aus der Maturitätsabteilung bzw. FMS der Gymnasien in die WMS oder lehrbegleitende BMS (BM 1)

¹ Über den Übertritt aus der Maturitätsabteilung bzw. der FMS des Gymnasiums in die WMS oder BM 1 entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule.

3.3 Wechsel des Schwerpunktfaches in der Maturitätsabteilung und des Berufsfelds an der FMS der Gymnasien

§ 8 Wechsel des Schwerpunktfachs in der Maturitätsabteilung der Gymnasien

¹ Der Wechsel des Schwerpunktfachs in der Maturitätsabteilung der Gymnasien ist auf Beginn des 2. Schuljahrs unter folgenden Bedingungen möglich:

- ^a positiver Verlauf der Eignungsabklärung;
- ^b selbständige Aneignung der nötigen Vorkenntnisse im gewählten Schwerpunktfach.

² Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit dem Klassenkonvent und aufgrund der Eignungsabklärung, ob das Schuljahr wiederholt werden muss.

³ Über Ausnahmen und Wechsel im Laufe des Schuljahrs entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Klassenkonvent.

§ 9 Wechsel des Berufsfelds in der FMS der Gymnasien

¹ Ein Wechsel des Berufsfelds in der FMS der Gymnasien ist bis spätestens auf Mitte des 2. Schuljahrs möglich, sofern in den entsprechenden Kursen freie Plätze vorhanden sind. Ein späterer Wechsel ist nur mit Rückversetzung möglich.

² Über Wechsel des Berufsfelds im Laufe des 2. Schuljahrs entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Klassenkonvent.

IV Übertritt während des Schuljahres (Beschluss LK-FMS-BL)

§ 1 Wechsel während der 1. Klasse Gymnasium in die 1. Klasse FMS

¹ Bis zu den Herbstferien (d.h. spätestens bis zum 1. Schultag nach den Herbstferien) ist ein Übertritt möglich. Der Status entspricht dem Aufnahmestatus, der für die FMS zu Beginn des Schuljahres gegolten hätte. Das Zeugnis wird wie folgt ausgestellt:

- ^a Erfolgt der Wechsel während der ersten 4 Wochen, so wird ein reguläres Zeugnis ausgestellt.
- ^b Erfolgt der Wechsel nach den ersten 4 Wochen, aber spätestens bis zum 1. Schultag nach den Herbstferien, so wird ein Zeugnis mit dem Vermerk verkürzte Beurteilungsperiode ausgestellt.

² Nach der Standortbestimmung (Ende Januar) ist ein Wechsel ebenfalls möglich. Der Status entspricht dem Aufnahme-status, der für die FMS zu Beginn des Schuljahres gegolten hätte. Das Zeugnis wird mit dem Vermerk verkürzte Beurteilungsperiode ausgestellt.

³ Zu einem späteren Zeitpunkt während der 1. Klasse ist ein Übertritt nicht möglich.

§ 2 Wechsel während der 2. Klasse Gymnasium in die 1. oder 2. Klasse FMS

In der Regel nicht möglich, über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Juli 2025